

I. ABHANDLUNGEN

DIE INTERNATIONALITÄT DER BOLOGNESER KANONISTIK IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 13. JAHRHUNDERTS

Von Peter Landau

Vorbemerkung

An Europas ältester Universität Bologna wurde das kanonische Recht als Wissenschaft zuerst neben dem römischen Recht gepflegt; vor allem entwickelte sich jedoch Bologna für die Rechtswissenschaft in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einer internationalen Universität in der Zusammensetzung der Dozenten und Studenten. Dieses Thema soll am Beispiel der Rechtslehrer verfolgt werden. Das erfordert viele Detailinformationen über Rechtsquellen und besonders zu Personen, wobei sich ein so genanntes ‚name dropping‘ kaum vermeiden lässt. Meine Hauptthese soll durch die erstaunlich rasche Rezeption des jeweils neuesten Rechts belegt werden, des *ius novum* der päpstlichen Dekretalen, das in Bologna zu einem einzigartigen Vorrang in der Kanonistik gelangte. Bereits im ersten Jahrhundert nach der Begründung als eigenes Fach wurde die Kanonistik mit ihren Rechtsquellen, Lehrmethoden und Spezialisten zur modernsten Disziplin in der mittelalterlichen Wissenschaftslandschaft.

I. Einleitung

Als der große Kanonist Guilelmus Duranti um 1290 sein ‚Speculum iudiciale‘ vollendete, ein Hauptwerk der mittelalterlichen Prozessliteratur, leitete er es mit einer ‚Epistola dedicatoria‘ an den Kardinal Ottoboni ein, indem er einen Rückblick auf 150 Jahre kanonistischer Wissenschaft seit Gratian bot und dabei

eine Namensliste von 22 Professoren verfasste, die zu verschiedenen Zeiten das kanonische Recht erläutert hatten.¹ Die Liste des Duranti wurde um 1346/47 von dem letzten großen Vertreter der klassischen Kanonistik in Bologna, Johannes Andreae, in dessen Zusätzen – ‚Additiones‘ – zum *Speculum* des Duranti um eine Reihe weiterer Namen ergänzt. Johannes Andreae nennt insgesamt 30 Namen.² Sein Text ist wohl das wichtigste Quellenzeugnis für die Literaturgeschichte des kanonischen Rechts im Mittelalter. Johannes Andreae fällt auf, dass ihm zwei bei Duranti erwähnte Kanonisten, Petrus Boemus und Petrus Apulus völlig unbekannt sind.³ Andererseits berichtet er Auslassungen des Duranti.⁴ Von beiden Autoren wurden offenbar nur solche Kanonisten erwähnt, die zumindest zeitweilig als Rechtslehrer in einer Beziehung zur Universität Bologna standen. Unter ihnen ist eine Reihe mit Beinamen versehen, die auf eine ausländische Herkunft hinweisen, so z. B. Johannes Galensis (aus Wales), Johannes Hispanus, Ricardus Anglicus, Johannes Teutonicus, Paulus Ungarus. Demnach stammten die kanonistischen Professoren in Bologna während der Epoche des klassischen kanonischen Rechts zu einem nicht unerheblichen Teil aus Ländern außerhalb Italiens. Darin unterscheiden sich in der Tat die Bologneser Kanonisten von den legistischen Glossatoren in Bologna, die sich im 12. und 13. Jahrhundert fast ausschließlich aus Italienern rekrutierten, in der Regel mit Geburtsort in Nord- oder Mittelitalien.⁵ Zu fragen ist, wann

¹ Text des Duranti bei Friedrich Carl v. Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Bd. 3, Heidelberg ²1834 (ND Darmstadt 1956), S. 631; ferner bei Ernst Adolf Theodor Laspeyres (Hg.), *Bernardi Papiensis Summa Decretalium*, Regensburg 1860 (ND Graz 1956), S. 358 f.

² Text des Johannes Andreae bei Savigny, *Geschichte* (Anm. 1), S. 631–634; ferner bei Laspeyres, *Summa* (Anm. 1), S. 359 f.; und bei Johann Friedrich v. Schulte, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts*, Bd. 1, Stuttgart 1875 (ND Graz 1956), S. 240–243.

³ Johannes Andreae, zitiert nach Laspeyres, *Summa* (Anm. 1), S. 361: „*econverso mihi noti non sunt Petrus Boemus et Petrus Apulus, quos hic ponit*“ (sc. Duranti, Peter Landau).

⁴ Johannes Andreae, zitiert nach Laspeyres, *Summa* (Anm. 1), S. 363: „*Bazianum miror per auctorem omissum, de quo multae glossae loquantur ... De Gandulpho idem dico*.“

⁵ Zu den legistischen Glossatoren in Bologna im 12. und 13. Jahrhundert vgl. nach wie vor das klassische Werk von Savigny, *Geschichte* (Anm. 1), Bd. 4 und Bd. 5, Heidelberg ²1850 (ND Darmstadt 1956). Außerdem vgl. Hermann Lange, *Römisches Recht im Mittelalter*. Bd. I: Die Glossatoren, München 1997. Nichtitaliener unter den legistischen Glossatoren in Bologna waren der Provençale Bernardus Dorna, der Schüler des Azo war, und wahrscheinlich um 1210/20(?) als Magister in Bologna gelehrt hat – zu ihm Savigny, *Geschichte* (Anm. 1), Bd. 5, S. 151–155, und Lange, *Römi-*